

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

Grundschule Dr. Martin-Luther-King-Schule e.V.

In der Fassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Dr. Martin-Luther-King-Schule e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz/ Hartenberg-Münchfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Dr. Martin-Luther-King-Schule.

Er soll unter anderem:

- a) die Grundschule bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützen sowie
 - b) die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl von Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen entwickeln und pflegen,
 - c) Angebote für die Schüler/innen, z.B. im pädagogischen und kulturellen Bereich entwickeln,
 - d) die Ausstattung und Einrichtung der Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten und Beschlüsse materiell fördern.
- (2) Der Verein ist Träger der Betreuenden Grundschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigungsordnung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die in § 2 genannten Vereinszwecke unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Vorstandes nach § 7 Abs. 3 nach schriftlicher Beitrittserklärung wirksam. Möchte der Vorstand nach § 7 Abs. 3 die Annahme eines Mitgliedsantrags ablehnen, legt er diesen dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vor. Über die Ablehnung beziehungsweise Annahme eines solchen Antrags zur Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Im Fall der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge und Spenden sollen auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden.
- (3) Beitragszahlungen erfolgen ausschließlich über das Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder haben dem/ der Kassenwart/in hierfür die erforderlichen Kontodaten mitzuteilen und Bankeinzugs ermächtigungen abzugeben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. In seinen Aufgabenbereich fallen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Fördervereins insbesondere folgenden Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - b) Abgabe der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenberichtes des Kassenwarts und der Kassenprüfer.
 - c) Herbeiführung eines Beschlusses zum Haushaltsplan in der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge des Vereinslebens.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge nach Vorlage gemäß § 4 Abs. 2 und über Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - h) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ist der Zahl nach nicht beschränkt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/ -in und dem/ der Kassenwart/ -in. Sie vertreten den Verein

gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Verpflichtungsgeschäfte, die den Betrag von 500,-- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Sollten alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen, kann auch eine Wahl per Handzeichen erfolgen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstand nach § 7 Abs. 3. Der Gesamtvorstand hat seine konstituierende Sitzung unmittelbar nach seiner Wahl durchzuführen und in dieser Sitzung die Ämter im Gesamtvorstand zu verteilen und den Vorstand nach § 7 Abs. 3 zu wählen. Die Mitgliederversammlung wird hierfür unterbrochen. Nach der Wahl des neuen Vorsitzenden führt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 7 Abs. 3 vor Ende der Wahlperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Ersatz.

- (5) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung ist formlos möglich. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Um den Kontakt mit der Schule zu gewährleisten, solle ein(e) Vertreter/ -in der Schulleitung sowie ein(e) Vertreter/ -in des Schulleiternbeirates zu jeder Sitzung eingeladen werden. Schulleitung und Schulleiternbeirat haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- (7) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden.
- (8) Der Gesamtvorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor (mündlich oder schriftlich), § 7 Abs. 1 lit. b. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer/ -innen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Gesamtvorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- c) Genehmigung des Geschäftsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschluss eines Haushaltsplanes
- f) Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- g) Beschluss über eine Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern diese Satzung nichts bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der/ die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist der/ die Vorsitzende nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Zur Wahl des Gesamtvorstandes und für Beschlüsse über die Entlastung des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung eine/ -n Versammlungsleiter/ -in aus ihrer Mitte. Soweit der/ die Schriftführer/ -in nicht anwesend ist, wird auch dieser/ diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Versammlungsleiter/ -in und von dem/ der Schriftführer/ -in zu unterzeichnen ist. Gefasst Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/ -innen, die die Rechnungsführung des Vorstands zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über Gegenstand und Umfang der Satzungsänderung informiert wurden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehende Satzung (nachfolgend: die „neue Satzung“) ist von der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2021 genehmigt worden.
- (2) Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 27. September 2001 (nachfolgend: die „alte Satzung“) außer Kraft.
- (3) Der am 16. Oktober 2019 gewählte Vorstand gemäß § 7 der alten Satzung (nachfolgend: der „bisherige Vorstand“) bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand nach Maßgabe der neuen Satzung gewählt und bestellt ist.

In der nächsten Jahreshauptversammlung, voraussichtlich im Herbst 2021 nach Beginn des neuen Schuljahres, steht eine Neuwahl des Vorstandes an. Sollte bis zur Jahreshauptversammlung die neue Satzung noch nicht im zuständigen Vereinsregister eingetragen sein, erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes dennoch nach den Regeln der neuen Satzung. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Eintragung der neuen Satzung und der darauffolgenden Bestellung des neuen Vorstandes fort.